

## Mit einer Vorsorgevollmacht die Zukunft planen

**Menschen mit Demenz sind ab einem gewissen Zeitpunkt der Erkrankung nicht mehr in der Lage, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und angemessene Entscheidungen zu treffen. Mit einer rechtzeitig erteilten Vorsorgevollmacht können sie jedoch dafür sorgen, dass jemand an ihrer Stelle entscheiden und die persönlichen und finanziellen Angelegenheiten erledigen kann, wenn sie dazu nicht mehr fähig sind.**

Wir sind es gewohnt, über die wichtigsten persönlichen Dinge selbst zu entscheiden: was wir mit dem eigenen Geld machen, wie wir unseren Alltag gestalten und wo und wie wir in Zukunft leben möchten. Es kann jedoch im Leben eines jeden Menschen zu Situationen kommen, in denen er nicht mehr entscheidungsfähig ist, beispielsweise nach einem schweren Unfall. Dann müssen andere für ihn entscheiden.

Bei Menschen mit Demenz ist diese Sachlage aufgrund des langsamen und irreversiblen Verlusts der geistigen Fähigkeiten quasi unausweichlich. Dieser Verlust führt dazu, dass mit der Zeit Situationen nicht mehr richtig eingeschätzt werden und der eigene Wille nicht mehr klar mitgeteilt werden kann. Rechtlich gesehen verliert die betroffene Person die Geschäfts-, Einsichts-, Urteils- und Äusserungsfähigkeit, was beispielsweise zur Folge hat, dass von ihr in diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge oder erteilte Zustimmungen ungültig sind. Für persönliche, administrative und finanzielle Angelegenheiten wird die Hilfe von Drittpersonen notwendig. Menschen mit Demenz sollten in einer solchen Situation auf eine Person ihres Vertrauens zählen können, die für sie handelt und ihre Interessen vertritt. Diese Möglichkeit bietet eine Vorsorgevollmacht.

### **Inhalt und Form der Vorsorgevollmacht**

Mit einer Vorsorgevollmacht kann bestimmt werden, wer die persönlichen und finanziellen Angelegenheiten erledigt und die Vertretung übernimmt, wenn man nicht mehr geschäfts-, einsichts-, urteils- und äusserungsfähig ist. Dies wird in der Regel eine Vertrauensperson aus dem nahen Umfeld (Angehörige, Freunde) sein. Zulässig ist es aber auch, eine juristische Person mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Es ist möglich, in einen Vorsorgeauftrag auch die medizinischen Angelegenheiten mit einzuschliessen. Für diese kann aber nur

eine natürliche Person als entscheidungsberechtigt bezeichnet werden.

Der Unterschied zwischen einer Vorsorgevollmacht für medizinische Behandlungen und einer Patientenverfügung ist jener, dass der Vollmachtgeber durch Erteilung einer Vorsorgevollmacht eine Vertrauensperson ermächtigt, in medizinische Behandlungen einzuwilligen. Mit einer Patientenverfügung kann der Patient lediglich medizinische Behandlungen ablehnen. Prinzipiell können Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung kombiniert werden. Bei der Verbindung einer Vorsorgevollmacht mit einer für den Arzt verbindlichen Patientenverfügung kann der Vorsorgevollmächtigte jedoch nur die Einhaltung der verbindlichen Patientenverfügung durch den behandelnden Arzt kontrollieren. Alternativ könnte man eine beachtliche Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht verbinden, da diese mehr Entscheidungsmöglichkeiten offenlässt und neben dem Willen des Patienten auch jener des Vorsorgevollmächtigten zum Tragen kommen kann.

Im Normalfall kann jedermann jederzeit eine Vorsorgevollmacht abfassen. Am Anfang der Erkrankung sind demenzkranke Menschen durchaus noch in der Lage, ein solches Dokument zu erstellen. Eine möglichst frühe Demenzabklärung ist deshalb auch für die Planung der persönlichen Zukunft wichtig. Man sollte jedoch nicht zu lange zuwarten, denn falls die Geschäfts-, Einsichts-, Urteils- und Äusserungsfähigkeit bereits verloren sein sollte, riskiert man, dass die Vollmacht später als ungültig angesehen wird. Sinnvoll ist es deshalb, die Geschäfts-, Einsichts-, Urteils- und Äusserungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung durch den Arzt bestätigen zu lassen und diese Bestätigung dem Vorsorgeauftrag beizulegen.

Mit einem Vorsorgeauftrag wird die bevollmächtigte Person zum Handeln im Sinne der nicht mehr geschäfts-, einsichts-, urteils- und äusserungsfähigen Person verpflichtet. Sie ist zur sorgfältigen Besorgung der übernommenen Geschäfte berufen. Es ist deshalb wichtig, beim Abfassen zu klären, was für den Vollmachtgeber wesentlich ist und welche Wünsche er für den weiteren Verlauf seines Lebens hat. Genaue Anweisungen in der Vollmacht helfen der bevollmächtigten Person ebenfalls, sich bei zukünftigen Entscheidungen auf den mutmasslichen Willen des Vollmachtgebers abzustützen.

**Das Bestehen einer Vorsorgevollmacht bedeutet nicht nur, dass die Handlungen und Entscheidungen, die man für den kranken Menschen vornimmt, rechtlich abgesichert sind. Es ist für den Betroffenen oft auch eine grosse Beruhigung, wenn er weiss, dass jemand da ist, der sich um seine persönlichen und finanziellen Angelegenheiten kümmern kann, wenn der Verlust der geistigen Fähigkeiten immer weiter voranschreitet.**

**Wichtig:**

- Die Angelegenheiten, zu deren Besorgung die Vollmacht erteilt wird, sind in dieser bestimmt anzuführen.
- Eine Vorsorgevollmacht muss von Anfang bis Ende handschriftlich abgefasst und unterschrieben und sollte darüber hinaus mit einem Datum versehen sein.

Hat der Vollmachtgeber die Vollmacht zwar eigenhändig unterschrieben, nicht aber eigenhändig geschrieben, so muss er in Gegenwart dreier unbefangener, eigenberechtigter und sprachkundiger Zeugen bekräftigen, dass der Inhalt der von ihm unterschriebenen Vollmachtsurkunde seinem Willen entspricht. Die Einhaltung dieses Formerfordernisses ist von den Zeugen unmittelbar nach der Erklärung des Vollmachtgebers mit einem auf ihre Zeueneigenschaft hinweisenden Zusatz auf der Urkunde zu bestätigen. Unterschreibt der Vollmachtgeber die Vollmachtsurkunde nicht, so muss ein Rechtsanwalt oder das Gericht die Bekräftigung durch den Vollmachtgeber beurkunden.

- Eine Vorsorgevollmacht verliert seine Gültigkeit mit dem Zeitablauf nicht. Wenn möglich, sollte sie jedoch periodisch überprüft und - wenn nötig - angepasst werden. Dies gilt natürlich vor allem dann, wenn zwischen dem Abfassen der Vorsorgevollmacht und deren Wirksamkeit eine lange Zeitspanne liegt (Bei einer schon vorhandenen Demenzerkrankung ist das jedoch eher selten).
- Soll die Vorsorgevollmacht auch Einwilligungen in medizinische Behandlungen, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden sind, Entscheidungen über dauerhafte Änderungen des Wohnorts sowie die Besorgung von Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, umfassen, so muss sie unter ausdrücklicher Bezeichnung dieser Angelegenheiten vor einem Rechtsanwalt oder bei Gericht errichtet werden.

### **Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht**

Eine Vorsorgevollmacht tritt grundsätzlich erst in Kraft, wenn die den Auftrag erteilende Person geschäfts-, einsichts-, urteils- und äusserungsunfähig geworden ist.

Die Festlegung anderer Fälle in der Vorsorgevollmacht, die das Wirksamwerden herbeiführen, ist aber nicht ausgeschlossen (bspw. kann die Vollmacht schon vor Eintritt des Vorsorgefalls wirksam werden, wenn in der Vollmacht klargestellt wird, dass diese auch nach Eintritt des Vorsorgefalls weiter gelten soll).

Die Vorsorgevollmacht kann im Zentralen Vertretungsverzeichnis, welches vom Landgericht geführt wird, eingetragen werden. Die Registrierung stellt kein Wirksamkeitserfordernis für das Vorliegen einer Vorsorgevollmacht dar. Sie soll der Vorsorgevollmacht aber „faktische Geltung“ verschaffen, weil sie die Chance erhöht, dass die Vorsorgevollmacht in einem Sachwalterschaftsverfahren zur Kenntnis des Gerichts gelangt.

Ist der Vorsorgefall eingetreten und die Vorsorgevollmacht wirksam geworden, ist im Zuge der Registrierung eine Bestätigung über das Wirksamwerden auszustellen, die sodann im rechtsgeschäftlichen Verkehr als Nachweis dient und bei deren Vorlage der Dritte in seinem Vertrauen auf das Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht geschützt wird.

### **Widerruf**

Grundsätzlich besteht nach allgemeinem Vollmachtsrecht auch jederzeit die Möglichkeit des Widerrufs der Vorsorgevollmacht als einseitige Willenserklärung. Ist der Vorsorgefall bereits eingetreten, so ist für den Widerruf zwar keine volle Geschäftsfähigkeit erforderlich, aber doch eine gewisse „Restfähigkeit“ zur Willensbildung, also wenigstens ein Restbestand an Einsichts- und Urteilsfähigkeit. Äusserungsfähigkeit allein reicht dazu jedenfalls nicht aus.

### **Weitere Informationen erhalten Sie:**

beim (Haus-)Arzt / bei der (Haus-)Ärztin  
bei einem Notar oder Anwalt

Aus Gründen besserer Lesbarkeit wurde in diesem Dokument grundsätzlich die männliche Form verwendet. Gemeint sind selbstverständlich beide Geschlechter gleichermassen.

### **Version 2017**

Copyright: Demenz Liechtenstein (mit freundlicher Genehmigung durch die Schweizerische Alzheimervereinigung, die die Basisversion erstellt hat [„neue, überarbeitete Version 2013“ von lic. iur. Marianne Wolfensberger])

Redaktion: Remo Mairhofer, Rechtsanwalt, Triesen; Matthias Brüstle, GF Demenz Liechtenstein

Stand: 2.10.2017

**DEME<sup>N</sup>Z**  
**LIECHTENSTEIN**

Eine Initiative des Vereins  
für Menschen mit Demenz  
in Liechtenstein

Im Malarsch 4  
FL-9494 Schaan

T +423 230 34 45  
kontakt@demenz.li  
www.demenz.li